

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Solvay Chemicals International S.A. („SCI“)

Referenzen: SCI GTC-BNL&EXPORT-GE-Rev. 01/06/2006

I. Definitionen

In diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) haben nachfolgende Begriffe die folgende Bedeutung:

- „Käufer“ ist der Kunde, d.h. jegliche natürliche oder juristische Person oder deren Rechtsnachfolger, die bzw. der Ware kauft.
- „Ware“ meint das Produkt oder die Gegenstände, die in der schriftlichen Auftragsbestätigung der SCI oder in dem Angebot der SCI bezeichnet ist.
- „Vertrag“ bezeichnet jede Transaktion zwischen dem Käufer und SCI zum Verkauf von Ware an den Käufer.

II. Anwendbarkeit

Die AGB sind exklusiv auf jeden Vertrag anzuwenden unter Ausschluß der allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers.

III. Angebote; Bestellungen

3.1 Angebote von SCI sind unverbindlich, selbst wenn eine Bindung für eine bestimmte Zeit zugesagt ist. Bestellungen gelten bis zur schriftlichen Bestätigung durch SCI als nicht angenommen und haben keine rechtliche Bindungswirkung; dies gilt unabhängig davon, ob sie an SCI unmittelbar oder an einen Agenten oder Vertreter versandt wurden. Die Empfangsbestätigung einer Bestellung gilt nicht als Annahme der Bestellung.

3.2 Jegliche Änderung eines Angebotes, eines Vertrages oder dieser AGB ist nur gültig mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung seitens SCI.

IV. Lieferfrist; Teillieferungen; Teilrechnungen

Eine Lieferfrist wird nur zu Informationszwecken mitgeteilt, und eine Haftung für verspätete Lieferung ist ausgeschlossen; SCI wird sich aber bemühen, die angegebene Lieferfrist einzuhalten. Teillieferungen und Rechnungen über Teilbeträge sind zulässig.

V. Preis; Zahlung

5.1 Der Preis der Ware („Preis“) ist der in SCI's unverbindlichem Angebot oder SCI's Auftragsbestätigung (bei Widerspruch zum Angebot gilt die Auftragsbestätigung) enthaltene; wurde kein Preis genannt, gilt die aktuelle Preisliste für die Ware. Der Preis versteht sich netto und zuzüglich Zölle, Steuern oder Gebühren oder Abgaben (zusammen „Steuern“).

5.2 Wird auf Bitten des Käufers der Preis in einer anderen Währung als der im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von SCI genannten in Rechnung gestellt, hat der Käufer SCI für jeglichen Nachteil aus einer Veränderung des Wechselkurses beider Währungen am Zahlungsdatum gegenüber dem Tage der ersten Preisnennung zu entschädigen.

5.3 Der Käufer hat den Preis und die Steuern binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen; abweichende Vereinbarungen sind nur schriftlich gültig.

5.4 Zahlungen an SCI gelten als erfolgt, wenn (a) der Betrag auf dem Konto der SCI gutgeschrieben ist oder (b) im Falle der Forderungsbretelung bei endgültiger Zahlung an den Zessionar ohne Rückgriffsmöglichkeit für Dritte aufgrund des Zahlungsmodus. Der Käufer ist für den Zahlungsmodus verantwortlich und hat alle damit verbundenen Kosten zu tragen.

5.5 Wird der Preis zuzüglich etwaiger Steuern bei Fälligkeit nicht vollständig gezahlt, so kann SCI bis zum Tage der Zahlung auf den ausstehenden Betrag Zinsen verlangen ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tage zu dem an diesem Tage geltenden 3-Monats-Inter Banken-Zinssatz (z.B. Euribor für EUR, LIBOR für USD etc.) plus 7 Prozentpunkte. Außerdem ist SCI der tatsächliche Aufwand für die Forderungseintreibung zu ersetzen, mindestens jedoch 250 EUR. Erfolgt die Zahlung bei Fälligkeit nicht, so werden jegliche vom Käufer geschuldeten Beträge sofort fällig. Außerdem ist SCI berechtigt, jegliche Verträge mit dem Käufer mit sofortiger Wirkung zu kündigen und/oder weitere Lieferungen an den Käufer einzustellen, unabhängig davon, ob mit der Ausführung der Verträge bereits begonnen wurde. SCI wird den Käufer über eine solche Kündigung unterrichten.

VI. Lieferung; Gefahr

Die Gefahr eines Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht auf den Käufer über und die Lieferung ab Werk erfolgt, wenn die Ware dem ersten Beförderer zur Übernahme zur Verfügung gestellt wird. Die Parteien können schriftlich die Anwendbarkeit eines Incoterm vereinbaren (in der Bedeutung der letzten Auflage der Regeln der Internationalen Handelskammer zur Auslegung dieser Vertragsklauseln).

VII. Eigentumsübergang; Eigentumsvorbehalt

7.1 Unbeschadet der Regelungen zum Gefahrenübergang in Klausel VI bleibt die Ware Eigentum der SCI und geht nicht in das Eigentum des Käufers über, bis der Preis einschließlich aufgelaufener Zinsen bezahlt ist („Vorbehaltsware“).

7.2 Der Käufer hat die Vorbehaltsware als Treuhänder und auf seine Kosten und getrennt von seinen eigenen und den Sachen Dritter aufzubewahren und angemessen und geschützt zu lagern, zum Wiederbeschaffungswert zu versichern und als Eigentum der SCI kenntlich zu machen.

7.3 Der Käufer darf über die Vorbehaltsware nicht als Sicherheit zu Gunsten seiner Gläubiger verfügen, sie insbesondere nicht als Pfand einsetzen, zur Sicherheit übereignen oder anderweit belasten.

7.4 Erfüllt der Käufer seine Pflichten, insbesondere seine Zahlungspflichten aus dem Vertrag nicht, so sind SCI und seine Agenten berechtigt, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorbehaltsware sofort wieder in Besitz zu nehmen. Der Käufer hat alle in diesem Zusammenhang der SCI oder ihren Agenten entstandenen Kosten zu tragen.

7.5 Wird die Vorbehaltsware verarbeitet oder mit anderen Produkten vermischt, so steht SCI das Miteigentum und Rechte am Fertigprodukt in dem Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert des Fertigfabrikats ergibt.

7.6 Bei Weiterverkauf oder Verlust der Vorbehaltsware hat der Käufer die für einen solchen Weiterverkauf oder Verlust als Gegenleistung vereinnahmten Beträge auf SCI zu übertragen und an sie herauszugeben.

7.7 Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder verpfändet oder als Sicherheit verwertet oder anderweit belastet, so hat der Käufer SCI hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten und jegliche Information zu übermitteln, die erforderlich ist, um gegen die Pfändung oder anderweitige Belastung oder Verwertung als Sicherheit vorzugehen. Die Kosten für Maßnahmen zur Verteidigung der SCI gegen Dritten zustehende Rechte sind vom Käufer zu tragen, es sei denn, dass diese Kosten durch ein Gericht einem Dritten auferlegt werden.

7.8 Der Käufer hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt wirksam zu begründen, zu erhalten und gegenüber Dritten zu verteidigen.

VIII. Untersuchung der Ware

8.1 Der Käufer hat die Ware bei Lieferung sofort zu untersuchen.

8.2 Ist Ware beschädigt oder abhanden gekommen, hat der Käufer alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte der Parteien gegenüber dem Beförderer und dem Versicherer zu wahren, insbesondere durch detaillierte und unverzügliche Reklamation oder Anmeldung von Vorbehalten gegenüber dem Beförderer.

8.3 Kommt die Ware abhanden, ist beschädigt oder mangelhaft, so hat der Käufer alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um SCI, ihrem Agenten oder einem durch SCI

bestimmten Dritten – wenn notwendig in Gegenwart aller betroffenen Parteien - die Untersuchung der Ware zu ermöglichen.

IX. Mängelanzeige; Gewährleistung

9.1 Der Käufer hat SCI unverzüglich über einen offenkundigen Mangel oder jegliche andere Beanstandungen hinsichtlich der Lieferung der Ware telefonisch oder per e-mail in Kenntnis zu setzen und dies schriftlich binnen 8 Tagen ab Lieferung der Ware zu bestätigen. Einen verdeckten Mangel hat der Käufer binnen 8 Tagen ab Entdeckung, spätestens aber binnen 1 Jahr ab Lieferung zu melden. Sind die vorgenannten Fristen verstrichen, ohne dass der Käufer eine Meldung entsprechend seinen Pflichten in dieser Klausel 9.1 gemacht hat, so wird SCI von jeglicher Haftung für nicht oder zu spät gemeldete Mängel der Ware frei und jegliche Rechte des Käufers jedweder Natur gestützt auf Mängel der Ware sind ausgeschlossen.

9.2 Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen garantiert SCI die Einhaltung des Spezifikationsstandards von SCI bei Lieferung der Ware. Soweit nicht ausdrücklich im Angebot oder in der Auftragsbestätigung der SCI zugesagt, gibt SCI keine weiteren Garantien oder Gewährleistungen, weder ausdrücklich zugesagt noch gesetzlich und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sind ist jegliche Gewährleistung und Garantien hinsichtlich der sonstigen Beschaffenheit des Produktes oder einer bestimmten Qualität oder Verwendungsmöglichkeit der Ware zu einem bestimmten Zweck ausgeschlossen.

9.3 Bei jeglicher Beanstandung der Ware beschränkt sich die Haftung der SCI nach deren freier Wahl auf Nachlieferung oder Erstattung des Preises der mangelhaften Ware. Weitere Rechte stehen dem Käufer nicht zu.

9.4 SCI übernimmt keine Gewährleistung bei unangebrachter oder fehlerhafter Verwendung oder falscher Handhabung oder Lagerung der Ware oder bei Verstoß gegen etwa von SCI gegebene Gebrauchsanweisungen oder bei Veränderung der Ware durch den Käufer oder einen Dritten. Die Gewährleistung erstreckt sich auch nicht auf die gewöhnliche Abnutzung oder auf eine Mangelhaftigkeit, die auf Abweichung vom SCI-Spezifikationsstandard zurückzuführen ist, die einem ausdrücklichen Wunsch des Käufers oder eines für dessen Rechnung handelnden Dritten entspricht.

9.5 Die Ware ist nur zur Verwendung technisch qualifizierter Personen nach deren Ermessen und auf deren Risiko bestimmt, unabhängig davon, ob die Ware isoliert oder in Kombination mit anderen Substanzen oder Produkten oder in irgendeinem Verfahren verwendet wird. Der Käufer hat die angemessene Verwendung der Ware oder deren Geeignetheit für einen bestimmten Zweck und die Vereinbarkeit der beabsichtigten Verwendung mit Patenten allein zu verantworten.

9.6 Jegliche Ratschläge, Weisungen oder Empfehlungen zur Ware und/oder deren Verwendung, ob mündlich oder schriftlich, werden nach bestem Wissen und Gewissen von den Mitarbeitern der SCI oder deren Agenten erteilt, jedoch haftet SCI nur dafür, dass diese Informationen mit angemessener Fachkompetenz und Sorgfalt gegeben werden.

X. Haftungsbeschränkung

10.1 SCI haftet dem Käufer nicht für mittelbaren oder sich als Folge ergebenden Schaden.

10.2 Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und vorbehaltlich der übrigen AGB beschränkt sich die Haftung der SCI aus Vertrag, Delikt, Verletzung gesetzlicher Pflichten oder anderweit im Zusammenhang mit dem Vertrag gegenüber dem Käufer auf den Betrag des Preises, außer bei Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.

10.3 Die Haftung ist unbeschränkt bei Vorsatz, Betrug oder grober Fahrlässigkeit.

XI. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt sowie alle Umstände, die die Herstellung oder Auslieferung der Ware verhindern, vermindern oder verzögern oder die die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von SCI wesentlich erschweren oder unzumutbar machen, berechtigen SCI, die Erfüllung endgültig einzustellen, vorläufig auszusetzen oder dem Umfang nach zu reduzieren; der Käufer kann in diesem Fall keinen Schadensersatz verlangen. Als Höhere Gewalt ist insbesondere anzusehen alle Ursachen, Ereignisse oder Umstände, von denen vernünftigerweise nicht angenommen werden kann, dass sie unter unserer Kontrolle stehen, wie insbesondere: Krieg, Mobilmachung, Streik oder Aussperrung, Aufruhr, Arbeitskampf, Maschinenaussfall oder Betriebsstörung, Explosion, Feuer, Naturkatastrophe, Überschwemmung, Einschränkungen der Verkehrsmittel, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohstoffen oder Energie sowie jedwede Intervention von Behörden. Wenn die Höhere Gewalt länger als 10 Tage andauert, ist SCI berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch einfache Benachrichtigung des Käufers zu kündigen.

XII. Zahlungsfähigkeit; Veränderung der rechtlichen oder finanziellen Situation des Käufers

Wird der Käufer insolvent oder ist in Liquidation (es sei denn, für Zwecke einer Fusion), wird ein Liquidator oder Insolvenzverwalter ernannt für das gesamte Vermögen des Käufers oder einen Teil davon oder nimmt ein Zwangsverwalter oder Sequester dieses in Besitz oder droht der Käufer seine Geschäftsaktivitäten einzustellen oder stellt sie tatsächlich ein oder muß SCI vernünftigerweise befürchten, dass irgendeines der in dieser Klausel XII vorstehend genannten Ereignisse unmittelbar bevorsteht und informiert SCI den Käufer entsprechend, dann ist SCI unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte oder Rechtsbehelfe berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder weitere Lieferungen einzustellen. Ungeachtet etwaiger vorher getroffener entgegenstehender Vereinbarungen wird dann der Preis der bereits gelieferten, aber noch nicht bezahlten Ware sofort zur Zahlung fällig.

XIII. Verzicht; Salvatorische Klausel

13.1 Jeglicher Verzicht seitens SCI, sich auf eine Vertragsverletzung des Käufers zu berufen, ist nicht als ein Verzicht der SCI zu werten, sich auf eine nachfolgende Vertragsverletzung des Käufers gleicher oder anderer Art berufen zu wollen.

13.2 Die Unwirksamkeit oder Unanwendbarkeit einer einzelnen Klausel dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB. In einem solchen Fall werden die Parteien sich abstimmen und im Einklang mit Treu und Glauben verhandeln, um die nichtige oder unanwendbare Klausel durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unanwendbaren Klausel am nächsten kommt.

XIV. Anwendbares Recht

Die vorliegenden AGB unterliegen dem belgischen Recht. Soweit nicht in diesen AGB anderweit vorgesehen, finden Art. 2 bis 88 des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 einschließlich jeglicher Änderungen oder Neukraftsetzungen auf alle Verkäufe von Ware durch SCI Anwendung.

XV. Gerichtsstand

Die Parteien sollen sich zunächst bemühen, Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausführung oder Auslegung dieses Vertrages gütlich beizulegen. Die Gerichte in Brüssel (Belgien) sind ausschließlich zuständig, Streitigkeiten der Parteien zu entscheiden, die nicht gütlich bereinigt werden konnten. Dies gilt unbeschadet des Rechtes der SCI, einstweiligen oder anderweitigen Rechtsschutz bei einem zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen unter Berücksichtigung des Ortes, an dem sich das Vermögen oder die Aktivitäten des Käufers befinden.